

Wir informieren

Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen

Sind Sie schwerbehindert und erheblich oder außergewöhnlich in Ihrer Mobilität eingeschränkt, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Parkerleichterungen, wie z.B. das Parken auf den extra ausgewiesenen Parkplätzen für Rollstuhlfahrer oder das Parken im eingeschränkten Halteverbot, beanspruchen. Bundeseinheitlich gibt es dafür einen blauen und einen orangenen Parkausweis sowie die Möglichkeit, individuelle Ausnahmegenehmigungen für eine Parkerleichterung zu beantragen.

Unter welchen Voraussetzungen wird eine Einschränkung der Mobilität festgestellt?

Führen Ihre Gesundheitsstörungen dazu, dass Ihre Bewegungs- oder Orientierungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich eingeschränkt ist, kann neben Ihrer Schwerbehinderung zusätzlich das **Merkzeichen G** festgestellt werden. Dies steht für "erhebliche Gehbehinderung" und wird auf **Antrag** festgestellt. Voraussetzung ist, dass Sie kurze ortsübliche Wegstrecken nicht mehr zu Fuß, ohne erhebliche Schwierigkeiten oder Gefahren für sich oder andere, zurücklegen können. Als ortsübliche Wegstrecke wird dabei eine Strecke von ca. 2000 Metern in 30 Minuten angenommen.

Sofern Ihre Gesundheitsstörungen sogar dazu führen, dass Ihnen eine Bewegung außerhalb eines Kraftfahrzeuges dauerhaft nur mit fremder Hilfe oder unter großer Anstrengung möglich ist, kann auch das **Merkzeichen aG** beantragt und festgestellt werden. Dieses steht für "außergewöhnliche Gehbehinderung" und setzt voraus, dass Ihre vorhandenen Gesundheitsstörungen mit mindestens einem Grad der Behinderung (GdB) von 80 bewertet wurden. Im Regelfall zählen hierzu Menschen, die aus medizinischer Notwendigkeit dauerhaft - auch für sehr kurze Entfernungen - auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind (z.B. Querschnittsgelähmte oder beidseitig Ober- oder Unterschenkelamputierte). Auch andere Gesundheitsstörungen, die bewegungsbezogene, neuromuskuläre oder mentale Beeinträchtigungen oder Störungen des kardiovaskulären oder Atmungssystems verursachen, können die Feststellung des Merkzeichens aG begründen.

Welche Parkausweise gibt es?

Den EU-einheitlichen **blauen Parkausweis** können sich ausschließlich schwerbehinderte Menschen ausstellen lassen, bei denen ein GdB von mindestens 80 und das **Merkzeichen aG** (außergewöhnlich gehbehindert) oder **Bl** (blind) festgestellt wurde. Dieser blaue Ausweis berechtigt zum Parken auf den ausgewiesenen Parkplätzen mit dem Rollstuhl-Symbol. Daneben können auch alle Parkerleichterungen in Anspruch genommen werden, die mit einem orangenen Parkausweis gewährt werden. Der Parkausweis darf ausschließlich von der berechtigten Person - als Fahrer oder Beifahrer - genutzt werden.

Den **orangenen Parkausweis**, der eine bundesweite Ausnahmegenehmigung für Parkerleichterungen zum Parken auf bestimmten Parkflächen darstellt, kann folgender Personenkreis bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragen:

- schwerbehinderte Menschen mit den **Merkzeichen G und B** und einem GdB von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken),



- schwerbehinderte Menschen mit den **Merkzeichen G und B** und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane,
- schwerbehinderte Menschen, die an **Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa** erkrankt sind, wenn hier ein GdB von wenigstens 60 vorliegt,
- schwerbehinderte Menschen mit **künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung**, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

Welche Parkerleichterungen sind mit den Parkausweisen verbunden?

Sowohl der blaue, als auch der orangefarbene Parkausweis berechtigen zum Parken

- im eingeschränkten Halteverbot und auf Anwohnerparkplätzen bis zu drei Stunden, wobei die Ankunftszeit durch eine Parkscheibe kenntlich zu machen ist,
- im Zonenhalteverbot oder in Parkbereichen, in denen Parkzeitbegrenzungen bestehen (mit Überschreiten der zugelassenen Parkdauer),
- in Fußgängerzonen während der Ladezeit,
- in verkehrsberuhigten Bereichen auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen, sofern der durchgehende Verkehr nicht behindert wird,
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitlich unbegrenzt.

Allerdings darf in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit bestehen und es darf maximal 24 Stunden geparkt werden.

⚠ Nur der **blaue Parkausweis** berechtigt zum Parken auf den ausgewiesenen Parkplätzen mit dem Rollstuhlsymbol.

Schwerbehinderte Menschen, bei denen im Ausweis nur die Merkzeichen G oder B eingetragen sind, dürfen nicht auf Parkplätzen mit dem Rollstuhlsymbol parken.

Nach Feststellung des Merkzeichens G kann gegen Zahlung eines Eigenanteils von aktuell 104 Euro jährlich (53 Euro halbjährlich) ein **Beiblatt mit Wertmarke** zur kostenlosen Nutzung von öffentlichen Nahverkehrsmitteln beantragt werden. Auf der Wertmarke, die immer zusammen mit dem Schwerbehindertenausweis vorgelegt werden muss, ist der gültige Zeitraum (sechs bzw. zwölf Monate) eingetragen. Alternativ zum Beiblatt mit Wertmarke können Sie eine **Ermäßigung bei der Kraftfahrzeugsteuer** um 50 Prozent beantragen. In einigen Städten, Gemeinden oder Landkreisen gelten bei vorübergehenden Mobilitätseinschränkungen weitere pauschale Parkerleichterungen. Bitte wenden Sie sich dafür direkt an Ihre örtliche Straßenverkehrsbehörde. Unabhängig vom Wohnort kann dort auch eine individuelle Ausnahmegenehmigung zum Parken nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) beantragt werden.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine persönliche Rechtsberatung nicht ersetzen kann. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre nächste VdK-Geschäftsstelle.